Bundesgesetzblatt

297

Teil II

Z 1998 A

1966	Ausgegeben zu Bonn am 1. Juni 1966	Nr. 20

Nachtrag zum Inhaltsverzeichnis des Bundesgesetzblattes Teil II Nr. 17 vom 18. Mai 1966: Unter der Inhaltsangabe „Zweites Gesetz über Kreditermächtigungen aus Anlaß der Erhöhung der Beteiligungen der Bundesrepublik Deutschland an dem Internationalen Währungsfonds und an der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung" ist die Zeile „Bundesgesetzbl. III 4701-2, 7620-1" einzufügen.

Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung betreffend die Betriebsordnung für den Nord-Ostsee-Kanal und über den Anwendungsbereich der Seestraßenordnung

Vom 17. Mai 1966

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie des § 16 Satz 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 833) wird verordnet:

Artikel 1

Die Polizeiverordnung betreffend die Betriebsordnung für den Nord-Ostsee-Kanal vom 14. Januar 1939 (Amtsblatt der Regierung zu Schleswig vom 11. März 1939 Nr. 10) wird wie folgt geändert:

1. Die Eingangsformel erhält folgende Fassung:

   „Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie des § 16 Satz 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 833) wird verordnet:"

2. § 2 erhält folgende Fassung:

   „Ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Betriebsordnung für den Nord-Ostsee-Kanal (Anlage zu § 1) dadurch zuwiderhandelt, daß er

   1. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 keinen Abdruck der Betriebsordnung an Bord hat,
   2. einer nach § 5 Abs. 1 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder eine Weisung nach § 5 Abs. 3 Satz 3 nicht befolgt,
   3. einer Vorschrift des § 6 über die Zulassung zur Benutzung des Kanals zuwiderhandelt,
   4. einer Vorschrift des § 6a über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten oder feuergefährlicher Ladungen zuwiderhandelt,
   5. einer Vorschrift der §§ 7 oder 57 über Beschränkungen in der Benutzung des Kanals, die Annahme von Schlepperhilfe oder über Schleppzüge zuwiderhandelt,
   6. einer Vorschrift des § 8 über das Verhalten von Sportfahrzeugen oder das Verbot des Wasserskifahrens zuwiderhandelt,
   7. entgegen § 9 sich nicht auf der Kommandobrücke aufhält oder entgegen § 10 nicht die Nationalflagge setzt,
   8. der ihm nach § 12 Abs. 3 obliegenden Pflicht zur Meldung von Beobachtungen oder Unfällen nicht unverzüglich nachkommt,
   9. einem Allgemeinen Verbot nach § 15 zuwiderhandelt,
   10. einer Vorschrift des § 15a über den Verkehr oder das Verhalten auf dem Schleusengelände zuwiderhandelt,